

Wahlausschreiben für die Wahl der aus mehreren Mitgliedern bestehenden Jugend- und Auszubildendenvertretung

(§ 56 Abs.1 LPVG NRW; §§ 40 Abs.1 Satz 1, 6 WO-LPVG)

Ruhr-Universität Bochum
Erlass sowie Aushang am 13.04.2023

Wahlausschreiben (Korrektur)

Der Wahlvorstand macht die nach § 55 des Landespersonalvertretungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPVG NRW) wahlberechtigten und wählbaren Beschäftigten sowie die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften auf Folgendes aufmerksam:

1. Gemäß der §§ 54 und 56 Abs.1 LPVG NRW ist bei 133 eine aus 5 Mitgliedern bestehende Jugend- und Auszubildendenvertretung zu wählen.
2. Die Wahl findet statt

am **13.06.2023** in der Zeit von **10:00 bis 15:00 Uhr**

Das Wahllokal befindet sich im Gebäude FNO Ebene 00/211.

3. Wählbar sind gemäß § 55 Abs.2 LPVG NRW alle Beschäftigten, die am letzten Tag der Wahl noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben, sowie alle Auszubildenden, Beamtenanwärter/innen und Praktikant/innen und seit mindestens 6 Monaten der Dienststelle angehören.
4. Die zur Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung berechtigten Beschäftigten sowie die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb von drei Wochen nach Erlass dieses Wahlausschreibens Wahlvorschläge beim Wahlvorstand einzureichen. Die Einreichungsfrist endet am **17.05.2023** um **12:00 Uhr**. Es können nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge für die Wahl berücksichtigt werden. Wahlvorschläge und Erklärungen können montags und mittwochs (ausgenommen an Feiertagen) in der Zeit von 09:15 bis 12:00 Uhr in Gebäude FNO, Ebene 00, Raum 214 beim Wahlvorstand eingereicht werden.
5. Jeder Wahlvorschlag, der von wahlberechtigten Beschäftigten eingereicht wird, muss von mindestens **7** zur Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung berechtigten Beschäftigten unterzeichnet sein. In jedem Fall genügt die Unterzeichnung durch 100 wahlberechtigte Beschäftigte. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden. Ein/e Beschäftigte/r soll als Vertreter/in des Wahlvorschlags benannt werden.
6. Jeder Wahlvorschlag, der von einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eingereicht wird, muss von einer/einem von dieser Beauftragten unterzeichnet sein.

7. Jeder Wahlvorschlag soll mindestens so viele Bewerber/innen enthalten, wie Mitglieder der JAV zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag soll die Geschlechter ihrem zahlenmäßigen Verhältnis in der Dienststelle entsprechend berücksichtigen sowie Bewerber/innen der verschiedenen Beschäftigungsarten und Ausbildungsberufe enthalten. Die Bewerber/innen sind unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Geburtsdatums sowie der Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung untereinander aufzuführen. Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der Bewerber/innen zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.
8. Die Aufnahme einer Bewerberin/ eines Bewerbers in mehrere Wahlvorschläge ist unzulässig. Jede/r wahlberechtigte Beschäftigte kann ihre/seine Unterschrift zur Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben. Nichtwählbare Beschäftigte dürfen keine Wahlvorschläge machen oder unterzeichnen.
9. Wahlvorschläge, die nicht die erforderliche Anzahl von Stützunterschriften aufweisen oder erst nach Ablauf der Einreichungsfrist beim Wahlvorstand eingehen, sind ungültig.
10. Gewählt werden kann nur, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist. Die gültigen Wahlvorschläge werden ab dem ~~19.05.2024~~**19.05.2023** bis zum Abschluss der Stimmabgabe an der gleichen Stelle wie dieses Wahlausschreiben bekannt gegeben.
11. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis und die Wahlordnung zum LPVG NRW liegen ab dem ~~13.04.2024~~**13.04.2023** bis zum Ende der Stimmabgabe montags mittwochs und donnerstags (ausgenommen an Feiertagen) von **09:15 bis 12:00 Uhr** beim Wahlvorstand im Gebäude FNO, Ebene 00, Raum 214 zur Einsichtnahme aus. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können schriftlich innerhalb einer Woche nach seiner Auslegung beim Wahlvorstand eingereicht werden.
12. Wahlberechtigte Beschäftigte, die am Wahltag an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind, können ihr Wahlrecht schriftlich ausüben. Auf ihr Verlangen wird ihnen der Wahlvorstand die Unterlagen zur schriftlichen Stimmabgabe aushändigen bzw. übersenden.
13. Die öffentliche Stimmauszählung findet am Dienstag, den **13.06.2023** ab **14:15 Uhr** im **Gebäude FNO, Ebene 00/211** statt. Im Anschluss daran erfolgt die Sitzung des Wahlvorstandes, in der das Wahlergebnis festgestellt wird. Das Wahlergebnis wird anschließend an der gleichen Stelle, wie dieses Wahlausschreiben bekannt gegeben.

Bochum, den 13.04.2023

(Korrektur 02.05.2023)



(Hakan Kocak)

Wahlvorstand, Vorsitzender



(Roland Steinmetz)

Wahlvorstand, 1. Stellvertreter



(Heike Rohde-Durhack)

Wahlvorstand, 2. Stellvertreterin